

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Bördeland

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentliche Musikveranstaltungen, Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung im Gebiet der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage §§ 2 Abs. 2, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz- KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Bördeland beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) **Straßen:**

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) **Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder; dagegen **nicht** Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

d) **Anlagen:**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze.

e) **Kleinstfeuer:**

unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuer in Feuerschalen, Feuerkörbe, Aztekenöfen und ähnliches deren Grundfläche einen Durchmesser von 100 cm nicht überschreiten und das Brenngut nicht höher als 50 cm aufgeschichtet wird. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

- f) bebaute Ortslagen:
Bereiche mit einer nicht nur vereinzelter Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerlichtschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern erkannt werden können.

§ 3 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass

unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere sind die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalen, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen oder Lautsprecheransagen durchführen will, hat dies der Gemeinde Bördeland mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige ist der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben.
- (2) Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (3) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Veranstalter für die Durchführung bereits nach speziellen gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung bedarf (z. B. Märkte, Messen, Ausstellungen nach der Gewerbeordnung) oder wenn die Art der Veranstaltung bereits gesetzlich geregelt ist. Weiterhin entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Anzeige nach dem Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt ist, die bereits die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 enthält.

§ 6 Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

- (1) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Plätzen und Anlagen ist generell der Konsum von Alkohol untersagt:

1. Auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen der Gemeinde Bördeland.
2. Auf allen an Grundschulen und Kindertagesstätten angrenzenden öffentlich zugänglichen Flächen im Umkreis von 50 Meter.

§ 7 Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb des eigenen Grundstückes so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen. Ferner ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen oder Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft in ihrer Nacht oder Sonntagsruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009 S. 22) in der zurzeit geltenden Fassung, welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Hunde dürfen außerhalb des eigenen Grundstückes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
 - b) Auf allen öffentlich zugänglichen Flächen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen, um die Gefahr zu verringern, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt oder anfällt oder die Hunde einander anfallen. Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 28 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) und die Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des HundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA gilt hiervon unabhängig.
 - c) Der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh- und Radwegen, in Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden zu führen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (5) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung der Gemeinde Bördeland ist untersagt.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flammen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Bördeland und sind mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet

werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Gemeinde Bördeland ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Gemeinde Bördeland ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Bördeland zugeteilten Hausnummer zu versehen. Sie ist zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, gut sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde Bördeland unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderanliegern zu dulden.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde Bördeland kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen oder Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 7. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt; Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
 8. § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 9. § 4 Abs. 6 Werksirenen und andere akustische Signale, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
 10. § 5 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
 11. § 6 Abs. 1 Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet,
 12. § 6 Abs. 2 auf den aufgeführten öffentlichen Plätzen und Flächen Alkohol konsumiert,

13. § 7 Abs. 1 S. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält oder außerhalb des eigenen Grundstückes so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird, insbesondere durch unbeaufsichtigtes Verlassen des eigenen Grundstückes oder unbeaufsichtigtes Umherlaufen,
14. § 7 Abs. 1 S. 2 nicht verhindert, dass Haustiere oder andere Tiere durch lang andauerndes oder immer wiederkehrendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft innerhalb der Ruhezeiten stören,
15. § 7 Abs. 2 a einen Hund außerhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
16. § 7 Abs. 2 b Hunde auf öffentlich zugänglichen Orten und Straßen innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage nicht rechtzeitig anleint, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen oder nicht verhütet, dass das Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
17. § 7 Abs. 2 c eine Person mit der Führung des Hundes beauftragt, die nicht in der Lage ist, einen Hund sicher an der Leine zu führen,
18. § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
19. § 7 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
20. § 7 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielflächen fernhält,
21. § 7 Abs. 5 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung auslegt,
22. § 8 Abs. 1 Oster- und Lager- oder andere offene Feuer anlegt oder flammt,
23. § 8 Abs. 1 für Kleinstfeuer keine Feuerschalen, Feuerkörbe, Aztekenöfen oder ähnliches nutzt oder deren Grundfläche einen Durchmesser von 100 cm überschreitet oder das Brenngut höher als 50 cm aufschichtet,
24. § 8 Abs. 2 beim Abbrennen von offenen Feuern im Freien nicht trockenes oder nicht naturbelassenes Holz verwendet oder die Nachbarschaft belästigt,
25. § 8 Abs. 3 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
26. § 8 Abs. 3 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
27. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
28. § 9 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
29. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
30. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht sichtbar ist,
31. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt,
32. § 10 Abs. 4 und 5 die Vorschriften für das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern

das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderanlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 99 Abs. 1 SOG-LSA eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gefahrenabwehrverordnungen außer Kraft.

Bördeland, den 13.12.2019

Bernd Nimmich
Bürgermeister